

HANDELSANGESTELLTEN - DIENSTVERTRAG

Arbeitgeber

Anschrift

Angestellte/r

Anschrift

* Dienstantritt am

* Die/Der Angestellte wurde von bis als Lehrling beschäftigt, als
Angestellte/r nunmehr seit

(* Zutreffendes ausfüllen, Unzutreffendes streichen).

1. Dauer des Dienstverhältnisses:

Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit bis

oder

auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(Zutreffendes ausfüllen, Unzutreffendes streichen).

2. Probezeit, Kündigungsfrist und Kündigungstermin:

Der erste Monat gilt als Probemonat, währenddessen das Dienstverhältnis jederzeit von beiden Vertragsteilen ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

Nach Ablauf des Probemonates bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung nach Ablauf der Befristung kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gemäß § 20 Abs.2 bzw. Abs.4 AngG derart gekündigt werden, dass es gemäß § 20 Abs.3 AngG am 15. oder Letzten eines jeden Kalendermonates endigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass nach der derzeitigen kollektivvertraglichen Regelung nach 5-jähriger tatsächlicher kaufmännischer Tätigkeit im gleichen Betrieb seitens des Arbeitgebers nur mehr zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden kann.

3. Gewöhnlicher Arbeitsort:

Der gewöhnliche Arbeitsort der/des Angestellten ist

Dem Arbeitgeber bleibt jedoch die vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Arbeitsort vorbehalten, wobei dies auf das Gebiet begrenzt wird.

4. Tätigkeit / Aufgaben:

Die Tätigkeit der/des Angestellten umfasst

Die vereinbarte Tätigkeit umfasst aber auch alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebes sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des Arbeitgebers.

Dem Arbeitgeber bleibt die vorübergehende oder dauernde Heranziehung zu anderen, auch geringwertigeren Aufgaben ausdrücklich vorbehalten.

5. Einstufung:

Die Einstufung der/des Angestellten erfolgt laut Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs auf Grund der nachgewiesenen Vordienstzeiten einvernehmlich in die

- Gehaltstafel Allgemeiner Groß- und Kleinhandel
- Gehaltsgebiet A
- Beschäftigungsgruppe im Berufsjahr, wobei das nächste Berufsjahr am 1. beginnt.

6. Anfangsbezug:

Das im nachhinein zahlbare monatliche Bruttogehalt beträgt derzeit € Die Sonderzahlungen erfolgen laut Kollektivvertrag. Weitere Entgeltbestandteile sind

Das monatliche Bruttogehalt wird im nachhinein mit Monatsletzten fällig und auf das von der/vom Angestellten namhaft zu machende Konto ausbezahlt, soweit der Arbeitgeber nicht Barauszahlungen vornimmt. Die Zahlung allfällig variabler Entgeltbestandteile erfolgt mit der Abrechnung des Folgemonates.

7. Erholungsurlaub:

Das Ausmaß des jeweiligen Erholungsurlaubes ergibt sich aus dem Urlaubsgesetz bzw. Kollektivvertrag.

8. Betriebsurlaub:*

Die/Der Angestellte nimmt zur Kenntnis, dass ein Betriebsurlaub in der Regel in den Monaten im Ausmaß von jeweils etwa Wochen durchgeführt wird und erklärt sich damit einverstanden, den entsprechenden Teil ihres/seines Gebührenurlaubes jeweils während dieser Zeit zu konsumieren.

*streichen, falls nicht benötigt

9. Normalarbeitszeit und Überstunden:

Das Ausmaß der Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen und beträgt daher derzeit 38,5 Wochenstunden.

Im Sinne der kollektivvertraglichen Ermächtigung wird vereinbart, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen eines Zeitraumes von bis zu 52 Wochen bis auf 44 Stunden ausgedehnt werden kann. Solange bzw. insoweit eine Betriebsvereinbarung nicht besteht, wird die konkrete Arbeitszeiteinteilung, die im Durchschnitt des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden zu ergeben hat, im Wege eines unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse gemeinsam zu erstellenden Dienstplanes getroffen. Die/Der Angestellte erklärt ihre/seine grundsätzliche Bereitschaft, in allenfalls notwendig werdende Änderungen der getroffenen Arbeitszeiteinteilung einzuwilligen, soweit ihm dies nach den konkreten Verhältnissen möglich ist. Der/Dem Angestellten ist bewusst, dass die durchrechenbare Arbeitszeit im Hinblick auf die erfolgte Arbeitszeitverkürzung vor allem dem Zwecke dient, die Normalarbeitszeit stärker als bisher an den betrieblichen Bedürfnissen zu orientieren und das Entstehen zuschlagspflichtiger Überstunden möglichst zu vermeiden.

Die/Der Angestellte verpflichtet sich, die im gesetzlichen Rahmen angeordneten Mehr- und Überstunden zu leisten. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass es dem Arbeitgeber freisteht, geleistete Mehrstunden und Überstunden durch Zeitausgleich im Verhältnis der Wertigkeit abzugelten, wobei der Zeitausgleich nach Möglichkeit bis spätestens Ende des dritten Kalendermonates nach dem Monat der Leistung der Stunden zu gewähren ist.

Ein allfälliges Überstundenpauschale kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen oder gemindert werden.

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit für eine Dienstreise verwendete Zeit der Reisebewegung einschließlich notwendiger Wartezeiten wird im hiefür jeweils kollektivvertraglich fixierten Ausmaß entlohnt. Besteht keine kollektivvertragliche Regelung, wird diese Zeit nicht entlohnt.

10. Wohn- bzw. Standesveränderung:

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, eine Änderung der Aufenthalts- bzw. Wohnanschrift oder eine Standesveränderung unverzüglich dem Arbeitgeber schriftlich zu melden. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Angestellten für alle daraus sich ergebenden Folgen verantwortlich.

11. Nebenbeschäftigung, sonstige Erwerbstätigkeit:

Die/Der Angestellte erklärt hiemit verbindlich, für die Dauer des Dienstverhältnisses ohne Bewilligung des Arbeitgebers keine Nebenbeschäftigung oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, welcher Art immer, selbständiger oder unselbständiger Art, auszuüben. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten sowie Beteiligungen an Unternehmen, soweit durch diese Tätigkeit oder Beteiligung Interessen des Arbeitgebers berührt werden können.

12. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Der Treuepflicht entsprechend hat die/der Angestellte unter anderem streng die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und zwar auch nach Ende des Dienstverhältnisses. Gleiches gilt für sonstige Daten und Umstände, die ihrer Art nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Auch das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgesetz ist zu wahren.

13. Dienstverhinderung:

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, jede vorhersehbare Dienstverhinderung vor deren Eintritt, jede unvorhersehbare so rasch als möglich dem Arbeitgeber anzuzeigen. Die wiederholte Verletzung dieser Pflicht kann einen Entlassungsgrund darstellen. Wird die Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall, Arbeitsunfall) verursacht, ist die/der Angestellte verpflichtet, unverzüglich eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Arztes über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen. Auf die gesetzliche Säumnisfolge des Entgeltverlustes wird hingewiesen.

Von der Gewährung eines Kuraufenthaltes ist der Arbeitgeber sogleich zu verständigen, auch wenn der Antrittstag für einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder vorläufig unbestimmt ist.

14. DNHG:

§ 6 DNHG, wonach bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche bereits nach 6 Monaten verjähren, findet keine Anwendung.

In Abänderung des §7 DNHG wird vereinbart, dass eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen die/den Angestellte/n auch während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses jederzeit zulässig ist.

15. Haftung:

Eine Haftung des Arbeitgebers wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Sachen, die der/dem Angestellten gehören, und die diese/r anlässlich ihrer/seiner Dienstvertragserfüllung benützt oder benützt hat, ist durch das Entgelt angemessen abgegolten und wird daher einvernehmlich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere bei Schäden an Verkehrsmitteln sowie für mitgenommene und mitgebrachte Sachen.

16. Konventionalstrafe:

Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Lösung des Dienstverhältnisses durch die/den Angestellte/n bzw. für den Fall einer von der/vom Angestellten verschuldeten gerechtfertigten Entlassung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe des Entgeltbetrages vereinbart, den der Arbeitgeber bei ordnungsgemäßer Kündigung des Dienstverhältnisses bzw. im Befristungsfall bei Zeitablauf der/dem Angestellten hätte bezahlen müssen, mindestens jedoch ein Monatsentgelt. Hinsichtlich eines vergleichbar vertragsbrüchigen Verhaltens des Arbeitgebers gelten ohnedies die zu einer Mindestpauschalierung des Schadenersatzes führenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigungsentschädigung.

17. Konkurrenzklausel:

Gemäß § 36 AngG wird vereinbart, dass für einen Zeitraum eines Jahres nach Ausscheiden aus dem Dienst keine Tätigkeit im Geschäftszweig und im Einzugsgebiet des Arbeitgebers ausgeübt werden darf. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Konkurrenzklausel wird die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe des-fachen letzten Monatsentgeltes vereinbart.

Der Geschäftszweig des Arbeitgebers wird wie folgt näher festgelegt:

.....

Das Einzugsgebiet des Arbeitgebers umfasst

.....

18. Begünstigungen, Vorschüsse, Darlehen:

Alle Leistungen und Begünstigungen, die nicht in diesem Dienstvertrag, im Kollektivvertrag, im Angestelltengesetz oder sonstigen arbeitsrechtlichen Normen festgesetzt sind, werden ohne Rechtsanspruch für die Zukunft gewährt und können jederzeit widerrufen werden. Gewährte Vorschüsse oder Darlehen sind bei der Lösung des Dienstverhältnisses mit dem vollen Restbetrag fällig.

19. Anwendbare Normen der kollektiven Rechtsgestaltung:

Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs

Betriebsvereinbarungen

vom betreffend

vom betreffend

Der Kollektivvertrag und die Betriebsvereinbarungen liegen zur Einsichtnahme im Betrieb auf im Raum

20. Verfall und irrtümliche Auszahlung:

Insoweit der Kollektivvertrag keine entsprechenden Verfallsbestimmungen enthält und keine längeren gesetzlichen Ausschlussfristen zustehen, verfallen alle Forderungen aus dem Dienstverhältnis binnen 3 Monate nach Fälligkeit, falls sie nicht schriftlich innerhalb dieser 3 Monate geltend gemacht werden.

Für den Fall irrtümlicher Berechnung oder Zahlung des Entgeltes verpflichtet sich die/der Angestellte, zuviel ausbezahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzuerstatten, wobei das gesetzliche Recht auf Rückforderung nicht zustehender Entgelte im Falle mangelnder Gutgläubigkeit der/des Angestellten auch nach Ablauf des Monats unberührt bleibt. Sie/Er verpflichtet sich, jede Abrechnung und Auszahlung dem Grunde und der Höhe nach auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

einverstanden:

....., am
(Ort) (Datum) (Angestellte/r)

.....
(Arbeitgeber)

VEREINBARUNG

gemäß VI. C. Punkt 2. b) Handelsangestellten-Kollektivvertrag betreffend Beschäftigung und Arbeitsleistung im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten gemäß BGBl 397/91 in der letzten Fassung.

Abgeschlossen zwischen

..... als Arbeitgeber und

..... als Arbeitnehmer.

Gemäß § 22 d Abs. 5 abweichend vom § 22 d Abs. 2 und 4 ARG kann in Einzelhandelsunternehmen mit bis zu 25 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern, wenn kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Einzelvereinbarung vereinbart werden:

* Variante 1:

Gemäß VI. C. Punkt 2. b), Ziffer 1. lit. a) Handelsangestellten-Kollektivvertrag wird der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt, wobei ebenso viele Samstage arbeitsfrei bleiben.

* Variante 2:

Gemäß VI. C. Punkt 2. b), Ziffer 1. lit. b) Handelsangestellten-Kollektivvertrag wird der Arbeitnehmer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt, wobei innerhalb des Durchrechnungszeitraumes jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleibt.

*Nichtzutreffende Variante streichen

_____, am

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

VEREINBARUNG

gemäß VIII. Ziff. 4. und 5. Handelsangestellten-Kollektivvertrag betreffend Beschäftigung und Arbeitsleistung im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten gemäß BGBl 397/91 in der letzten Fassung

Abgeschlossen zwischen

..... als Arbeitgeber und

..... als Arbeitnehmer.

Der Verbrauch der gem. VIII Ziff 4. und 5. Handelsangestellten-Kollektivvertrag zu gewährenden Zeitgutschriften erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

* Variante 1:

Gemäß VIII. Ziff. 4. Handelsangestellten-Kollektivvertrag erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in ganzen arbeitsfreien Tagen derart, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit oder eine Feiertagsruhe einschließt. Die Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag 18.30 bis 19.30 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr beträgt

30 % (18 Minuten)

je tatsächlich geleisteter Normalstunde bzw. Mehrarbeitsstunde.

* Variante 2:

Gemäß VIII. Ziff. 5. Handelsangestellten-Kollektivvertrag erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages. Die Zeitgutschrift beträgt für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag zwischen 18.30 und 19.30 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr

50 % (30 Minuten)

je tatsächlich geleisteter Normalstunde bzw. Mehrarbeitsstunde.

*) Nichtzutreffende Variante streichen

_____, am

Arbeitgeber

Arbeitnehmer